



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Dienstag, 16.12.2025

Nr. 62



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Fürstenwalde/Spree

Seite: 2

Bekanntmachungen anderer Stellen

Amtlicher Teil**1.****Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Aufgrund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 81]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung vom 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Fürstenwalde/Spree wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Kindertagesstätten der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des zweiten Teiles der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (4) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Eigenbetriebes.
- (6) Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kindertagesstätten und perspektivisch von Schulen zum Zwecke der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIII) – Kinder- und Jugendhilfe – und landesrechtlich ergangener Gesetze und sonstiger Regelungen. Zusätzlich soll der Eigenbetrieb zur Entwicklung und zum Betrieb weiterer bedarfsgerechter Betreuungsformen sowie von ergänzenden Sozial- und Bildungseinrichtungen für Kinder und Familien beitragen. Weiterhin können kooperative Angebote mit Grundschulen sowie für innovative Betreuungs- und Bildungsformen eingegangen werden für eine umfassende und zukunftsorientierte Kinder- und Familienförderung.

25. Jahrgang	Dienstag, 16.12.2025	Nr. 62	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen sowie alle seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Eine separate Werkleitung wird zunächst nicht bestellt. Bis zu einer anderweitigen Bestellung der Werkleitung durch die Stadtverordnetenversammlung Fürstenwalde/Spree auf Vorschlag des Bürgermeisters nimmt der Bürgermeister selbst die Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung wahr. Der Bürgermeister ist berechtigt mit der Aufgabe der Leitung des Eigenbetriebes einen Bediensteten der Stadt Fürstenwalde/Spree zu beauftragen. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Sofern nicht der Bürgermeister selbst die Aufgaben der Werkleitung wahrnimmt, wird die Werkleitung im Auftrag des Bürgermeisters – abgesehen von Abmahnung und Kündigung – in allen

25. Jahrgang	Dienstag, 16.12.2025	Nr. 62	
--------------	----------------------	--------	---

personalrechtlichen Angelegenheiten tätig, somit insbesondere bei:

- a. Einstellungsverfahren
- b. Stellenbewertung- und Bemessung
- c. Personalführung
- d. Beförderung und Qualifizierung
- e. Personalorganisation.

§ 6

Vertretung der Stadt Fürstenwalde/Spree in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € netto überschreitet,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Fürstenwalde/Spree, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € netto nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € netto überschreitet,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € netto überschreitet,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 50.000 € netto überschreiten,
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden.

25. Jahrgang	Dienstag, 16.12.2025	Nr. 62	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	----------------------	--------	---

Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 **Stellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird

1. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
2. im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
3. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Fürstenwalde/Spree zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
2. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen.
3. Der Eigenbetrieb richtet eine Sonderfinanzbuchhaltung und Sonderkasse ein, die nicht mit der Stadtkasse oder der Finanzbuchhaltung der Stadt Fürstenwalde/Spree verbunden ist. Die Kassenaufsicht führt die Werkleitung.
4. Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Eigenbetriebes erfolgt durch Amt 12 - Kasse der Stadt Fürstenwalde/Spree.
5. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Fürstenwalde/Spree.
6. Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
7. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11 **Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
2. Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

25. Jahrgang

Dienstag, 16.12.2025

Nr. 62



§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 15.12.2025

gez.

Matthias Rudolph

25. Jahrgang

Dienstag, 16.12.2025

Nr. 62



Amtlicher Teil

Ende des Amtsblattes

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung:

Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree